

Teilnahme an Integrationskursen – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Oktober 2017

Wer kann an einem Integrationskurs teilnehmen?

- Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aktuell Iran, Irak, Somalia, Syrien, Eritrea) gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1-3 AufenthG
- Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 AufenthG
- Geflüchtete mit abgeschlossenem Asylverfahren nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Was kostet die Teilnahme an einem Integrationskurs?

Für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG oder nach SGB II beziehen, ist die Teilnahme kostenlos.

Wie kann man sich zum Integrationskurs anmelden?

Antrag auf freiwillige Teilnahme an einem Integrationskurs

Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive können mit Asylantragstellung einen Zulassungsantrag direkt beim BAMF stellen. Die Anträge müssen an das BAMF, Referat 326, 90343 Nürnberg geschickt werden. Die Antragsteller erhalten dann bei freiem Kursplatz einen Berechtigungsschein, ein Merkblatt mit Informationen zum Integrationskurs und einen Hinweis auf www.bamf.de/webgis, um Kursträger und Kursort in der Nähe des Wohnorts zu finden. Der Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs ist zu finden unter: Bamf -> Willkommen in Deutschland -> Deutsch lernen -> Integrationskurse

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

In der Regel werden Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis bei fehlenden Sprachkenntnissen von der Ausländerbehörde zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. In dem Fall erhalten sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs einen Verpflichtungsschein. Auch der Leistungsträger nach dem SGB II (Jobcenter oder Optionskommune) kann die Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtend in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen.

Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 AufenthG können seit 01.01.2017 zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch den Leistungsträger nach dem AsylbLG verpflichtet werden.

Mit dem Verpflichtungsschein erhalten die Personen ein Merkblatt mit Informationen zum Integrationskurs und einen Hinweis auf www.bamf.de/webgis, um Kursträger und Kursort in der Nähe des Wohnorts zu finden. Danach müssen sich die Personen bei einem Kursträger anmelden, der die Teilnahme am Integrationskurs innerhalb von sechs Wochen ermöglichen muss. Der Nachweis der Anmeldung muss an die verpflichtende Stelle (Leistungsträger) weitergeleitet werden. Mit der Anmeldung verpflichtet man sich ordnungsgemäß am Unterricht und an der Prüfung teilzunehmen. Bei Nichteinhaltung von Pflichten durch den Teilnehmenden drohen Leistungskürzungen.

Werden Fahrtkosten erstattet?

Auf Antrag bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kann man einen Zuschuss für die Fahrtkosten zum Integrationskurs erhalten, wenn die Person finanziell bedürftig ist.

Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen:

- SGB II-Leistungsbezug
- Wohngeld
- BAFöG
- Kindergeldzuschlag
- Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Befreiung von Kita-Gebühren
- Befreiung von GEZ Gebühren
- Örtliches Sozialticket

Voraussetzung ist jedoch, dass der Kursort mehr als 3 km von Ihrer Wohnung entfernt ist. Man erhält grundsätzlich nur die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Integrationskursträger.

Wie ist der Ablauf eines Integrationskurses?

Der allgemeine Integrationskurs umfasst 600 UE1 Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs. Ein spezieller Integrationskurs umfasst 600 UE bzw. 900 UE und zuzüglich 100 UE Orientierungskurs. Für lerngewohnte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gibt es den Intensivkurs, der 400 UE Sprachkurs und zuzüglich 30 UE Orientierungskurs beinhaltet. Der Sprachkurs endet mit der Prüfung „Deutschtest für Zuwanderer“ (DTZ) und der Orientierungskurs endet mit der Prüfung „Leben in Deutschland“ (LiD). Wenn man immer ordnungsgemäß am Unterricht teilgenommen hat, das volle Stundenkontingent des Integrationskurses ausgeschöpft, aber in der Sprachprüfung des Abschlusstests das Sprachniveau B1 nicht erreicht hat, kann man einen Antrag auf einmalige Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden stellen. Auch die Prüfung kann einmal kostenlos wiederholt werden.

¹ UE = Unterrichtseinheit

Welche Arten von Integrationskursen gibt es?

Für verschiedene Personengruppen werden von den Kursträgern unterschiedliche Integrationskursarten angeboten. Über die Inanspruchnahme der Kursart entscheidet jedoch verbindlich der Kursträger auf Grundlage des Einstufungstests.

Integrationskursarten/ Unterrichtseinheiten	Personengruppen/ Kriterien für spezielle Integrationskursarten
Allgemeiner Integrationskurs bis zu 700 UE (600+100)	Für Personen ohne besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE (Wiederholerstunden) und die Prüfung wiederholen.
Intensivkurs bis zu 430 UE (400+30)	Personen mit günstigen Lernvoraussetzungen, z.B. Akademikerinnen und Akademiker, Kenntnis mehrerer Fremdsprachen.
Jugendintegrationskurs bis zu 1.000 UE	Junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahres (zum Kurseintrittszeitpunkt), die auf ihren späteren beruflichen Lebensweg vorbereitet werden sollen. Neben einer ersten berufsorientierten sprachlichen Ausrichtung sind auch erste fachsprachliche Kenntnisse Ziel dieses Kurses. Dabei kann auch über das Sprachniveau B1 hinausgegangen werden, wenn es die Kapazität der Lerngruppe zulässt. Darüber hinaus werden den Teilnehmenden durch eine Praxisphase Anknüpfungspunkte im Alltag und Erprobungsräume geboten, in denen sie die erworbenen Kenntnisse laufend anwenden und vertiefen können.
Förderkurs bis zu 1.000 UE	Personen, welche die deutsche Sprache vorwiegend ungesteuert, d. h. außerhalb eines geregelten Unterrichtskontextes erworben haben (erkennbar z. B. an Diskrepanz Gespräch – Deutsch-Test). Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.
Alphabetisierungskurs bis zu 1000 UE	Personen, die in ihren Erstsprachen nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können. Das Besondere am Kurs ist, dass die Wiederholerstunden im Umfang von 300 UE auch ohne die sonst zwingend erforderliche nicht-erfolgreiche Teilnahme an der DTZ-Prüfung beansprucht werden können.
Zweitschriftlernerkurs bis zu 1000 UE	Spezieller Integrationskurs für Menschen, die in Sprachen mit einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und nun die lateinische Schrift zum Erlernen der deutschen Sprache erwerben müssen. Das Besondere am Kurs ist, dass die Wiederholerstunden im Umfang von 300 UE auch ohne die sonst zwingend erforderliche nicht-erfolgreiche Teilnahme an der DTZ-Prüfung beansprucht werden können.
Frauenintegrationskurs bis zu 1000 UE	Frauen, die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können und die auf Grund ihrer aktuellen Situation nicht auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind. Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.
Elternintegrationskurs bis zu 1000 UE	Mütter/Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren; zusätzlicher inhaltlicher Schwerpunkt auf Erziehung, Bildung und Ausbildung. Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.